

# **SATZUNG**

beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am

2. Februar 1974 in Gießen

zuletzt geändert auf der Jahreshauptversammlung am

5. März 2016 in Gießen

## **HESSISCHER STENOGRAFENVERBAND E. V.**

**LANDESVERBAND FÜR KURZSCHRIFT, TEXTVERARBEITUNG  
UND BÜROKOMMUNIKATION**

Mitglied

im DEUTSCHEN STENOGRAFENBUND E. V.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt  
(und als gemeinnütziger Verein vom Finanzamt Frankfurt anerkannt)

# PRÄAMBEL

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Sprachform schließt immer auch die weibliche Sprachform ein.**

## I. NAME UND SITZ

- § 1** (1) Der Name des Vereins lautet: HESSISCHER STENOGRAFENVERBAND E. V. - Landesverband für Kurzschrift, Textverarbeitung und Bürokommunikation.
- (2) Der Hessische Stenografenverband (nachstehend Verband genannt) mit Sitz in Frankfurt am Main ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

## II. ZWECK

- § 2** (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
1. die Förderung der Deutschen Einheitskurzschrift, der Textverarbeitung und der Bürokommunikation;
  2. die Vertretung der Interessen in den Bereichen Kurzschrift, Textverarbeitung und Bürokommunikation;
  3. die Gründung und Zusammenfassung von Stenografenvereinen;
  4. Förderung bei der beruflichen Aus- und Fortbildung;
  5. Aus- und Fortbildung von Unterrichtsleitern in den Fachgebieten Kurzschrift, Textverarbeitung und Bürokommunikation;
  6. besondere Aufmerksamkeit bei der Betreuung der Jugend durch gezielte Jugendpflegearbeit.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Jahreshauptversammlung kann abweichend von Satz 2 beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (5) Der Verband kann im Interesse seiner Mitglieder oder seiner Arbeit anderen Organisationen als korporatives Mitglied beitreten.
- (6) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Stenografenbundes E. V. bzw. seines Rechtsnachfolgers.

## III. VERBANDSGEBIET

- § 3** Das Verbandsgebiet umfasst grundsätzlich das Land Hessen (siehe auch § 5, Abs. 1) und kann in Bezirke unterteilt werden.
- § 4** Sofern Bezirke bestehen, arbeiten diese selbstständig im Rahmen der Verbandssatzung und im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand.

## IV. MITGLIEDSCHAFT

- § 5** (1) Vereine innerhalb des Verbandsgebietes und auch in den angrenzenden Gebieten des Landes Hessen, die die Zwecke des Verbandes gemäß § 2 dieser Satzung verfolgen, können Mitglied des Verbandes werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand und, sofern ein Bezirk besteht, über den zuständigen Bezirksvorstand mit dessen Stellungnahme einzureichen. Über Aufnahmeanträge entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine Vertreterversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Vereine sind VERBANDSANGEHÖRIGE.
- (4) Die Verbandsmitgliedschaft schließt die Zugehörigkeit zum Deutschen Stenografenbund E. V. bzw. seinem Rechtsnachfolger ein.
- (5) Natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen des Verbandes besonders fördern, können durch den Geschäftsführenden Vorstand als FÖRDERNDE MITGLIEDER aufgenommen werden.
- § 6** (1) Wer sich hervorragende Verdienste um die Ziele des Verbandes, um die Kurzschrift, die Textverarbeitung oder die Bürokommunikation erworben hat, kann durch eine Vertreterversammlung zum EHRENMITGLIED des Verbandes ernannt werden.

(2) Ein langjähriger Vorsitzender kann durch eine Vertreterversammlung zum EHRENVORSITZENDEN des Verbandes ernannt werden.

**§ 7** Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich; er muss dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 8** (1) Mitglieder, die gegen den Verbandszweck oder die Satzung verstoßen oder mit der Zahlung der Beiträge mehr als 6 Monate im Rückstand sind, können vom Geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.

(2) Durch den Ausschluss verliert das Mitglied auch die Mitgliedschaft im Deutschen Stenografenbund E. V. bzw. seinem Rechtsnachfolger und im entsprechenden Bezirk.

(3) Ein Bezirk, der den Ausschluss eines Mitglieds anstrebt, beantragt dies beim Gesamtvorstand.

**§ 9** (1) Einem aus dem Verband ausgeschlossenen Mitglied steht das Einspruchsrecht an die nächste Vertreterversammlung zu. Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich bei dem Geschäftsführenden Vorstand einzulegen.

(2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen des Verbandes und verlieren alle Rechte im Verband.

(3) Es können nur solche Vereine Mitglied sein, die vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn diese Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist.

## V. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

**§ 10** (1) Die Mitglieder haben die ihnen in der Satzung und durch Beschlüsse der Vertreterversammlungen eingeräumten Rechte.

(2) Sie sind zur Förderung der Bestrebungen und Einrichtungen des Verbandes und zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.

**§ 11** (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlich von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag. Der Beitragsberechnung wird die Gesamtzahl der Mitglieder und der Lehrgangsteilnehmer der Vereine zu Grunde gelegt.

(2) Die Berechnung erfolgt nach dem Stand vom 15. Oktober des Vorjahres. Die Mitglieder haben dem Verband bis zum 31. Oktober jedes Jahres die Gesamtzahl ihrer Mitglieder und Lehrgangsteilnehmer mitzuteilen.

(3) Wird der Meldetermin nicht eingehalten, bleibt die bisherige Zahl der Mitglieder und Lehrgangsteilnehmer für die Beitragsberechnung maßgebend, sofern diese höher ist als die neuen Zahlen.

(4) Der Beitrag ist in zwei gleichen Raten zu zahlen und zwar jeweils bis spätestens 10. Februar und 10. September.

(5) Die Ehrenmitglieder des Hessischen Stenografenverbandes sind beitragsfrei, die fördernden Mitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest.

## VI. VORSTAND UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

**§ 12** Organe des Verbandes sind:

1. Vertreterversammlung

- a) Jahreshauptversammlung
- b) ordentliche Vertreterversammlung
- c) außerordentliche Vertreterversammlung

2. Vorstand

- a) Gesamtvorstand
- b) Geschäftsführender Vorstand

**§ 13** (1) Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören zwei gleichberechtigte Vorsitzende, der Rechner, der Schriftführer sowie der Jugendleiter.

(2) Zum Gesamtvorstand gehören außer dem Geschäftsführenden Vorstand die Bezirksvorsitzenden, sofern Bezirke bestehen, die Stellvertreter des Rechners und des Schriftführers, drei weitere Mitglieder der Jugendleitung, die Obleute gemäß § 24 der Satzung sowie Ehrenvorsitzende des Verbandes.

(3) Bezirksvorsitzende können sich im Verhinderungsfalle im Gesamtvorstand durch ein Mitglied ihres Bezirksvorstandes vertreten lassen.

(4) Der Jugendleiter kann sich im Verhinderungsfalle im Geschäftsführenden Vorstand oder im Gesamtvorstand durch ein Mitglied der Jugendleitung vertreten lassen.

(5) Die Obleute sind zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes einzuladen, wenn Belange ihres Bereichs berührt sind, und haben in diesen Angelegenheiten Stimmrecht.

- § 14** (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Rechner. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.  
 (2) Der Jugendleiter ist gemäß § 30 BGB für seinen Geschäftsbereich vertretungsberechtigt.
- § 15** (1) Verträge und Abmachungen, die den Verband verpflichten, müssen von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes unterzeichnet werden.  
 (2) Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
- § 16** (1) Die Jahreshauptversammlung wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendleiters), die Stellvertreter von Rechner und Schriftführer, die Obleute und die Mitglieder der Ausschüsse sowie zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Ihre Amtszeit dauert bis zur nächsten Wahl.  
 (2) Die Vereins- und Bezirksjugendleiter wählen die Jugendleitung. Die Wahl ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.  
 (3) Wiederwahl ist zulässig.  
 (4) Alle Wahlen sind grundsätzlich offen. Geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.
- § 17** (1) Eine Vertreterversammlung kann gewählte Vorstands- oder Ausschussmitglieder durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss durch Ersatzwahl abberufen.  
 (2) Für die im Laufe ihrer Amtszeit ausgeschiedenen Vorstands- oder Ausschussmitglieder beruft der Geschäftsführende Vorstand kommissarische Vertreter. Die nächste Vertreterversammlung entscheidet endgültig.

## **VII. VERSAMMLUNGEN UND VERANSTALTUNGEN**

- § 18** (1) Einer der beiden Vorsitzenden lädt zu Vorstandssitzungen und zu Vertreterversammlungen (Jahreshauptversammlung, ordentliche Vertreterversammlung, außerordentliche Vertreterversammlung) ein.  
 (2) Die Einladung zu allen Vertreterversammlungen und Sitzungen des Gesamtvorstandes ergeht mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Geschäftsführenden Vorstand bekannte Post- oder E-Mail-Adresse eines Verbandsmitglieds oder eines Verbandsangehörigen gerichtet ist.
- § 19** (1) In jedem Jahr wird die Jahreshauptversammlung (möglichst bis zum 31. März) durchgeführt.  
 (2) Ordentliche Vertreterversammlungen werden bei Bedarf einberufen.  
 (3) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- § 20** (1) Die Tagesordnung der JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG muss folgende Punkte enthalten (Punkt 7 lt. §16 Abs. 1 nur alle zwei Jahre):
1. Tätigkeitsberichte
    - a) eines der beiden Vorsitzenden
    - b) des Rechners
    - c) des Jugendleiters
    - d) der Ausschussvorsitzenden
  2. Berichte der Bezirksvorsitzenden
  3. Bericht der Rechnungsprüfer
  4. Aussprache über die Berichte
  5. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
  6. Bestätigung der Entlastung der Jugendleitung
  7. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, der Stellvertreter von Rechner und Schriftführer, der Obleute und der Mitglieder der Ausschüsse sowie von zwei Rechnungsprüfern und zwei Vertretern.
  8. Bestätigung der Jugendleitung (nach einer Wahl)
  9. Festsetzung des Verbandsbeitrages
  10. Beschlussfassung über Anträge
- (2) Anträge sind innerhalb zwei Wochen nach der ersten Bekanntgabe der Tagesordnung dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.  
 (3) Später eingehende Anträge können in jeder Vertreterversammlung noch behandelt werden, wenn ihre Zulassung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

- § 21** (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung oder Vorstandssitzung ist beschlussfähig.
- (2) Stimmberechtigt in Vertreterversammlungen sind die Vertreter der Mitgliedsvereine, soweit diese die fälligen Beiträge gezahlt haben.
- (3) Die Vereine haben für je 20 Mitglieder und Lehrgangsteilnehmer, für die an den Verband Beiträge gezahlt wurden, eine Stimme und für den Rest, wenn dieser aus mindestens 10 solcher Mitglieder und Lehrgangsteilnehmer besteht, eine zusätzliche Stimme. Liegt die Zahl der Mitglieder und Lehrgangsteilnehmer, für die Beiträge gezahlt wurden, unter 20, so steht ihnen eine Stimme zu.
- (4) Die Ehrenmitglieder des Verbandes und die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme.
- (5) Fördernde Mitglieder haben in den Vertreterversammlungen beratende Stimme.
- § 22** (1) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen, die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Schriftliche Abstimmungen ohne Einberufung einer Vertreterversammlung sind möglich bei Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung gehören, oder wenn sie von einer Vertreterversammlung beschlossen worden sind. Hierbei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch die Satzung nicht anders vorgesehen.
- § 23** Über jede Vertreterversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **VIII. AUSSCHÜSSE UND OBLEUTE**

- § 24** (1) Zur Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes können Ausschüsse und Obleute gewählt werden.
- (2) Die Ausschüsse legen ihre Sitzungsberichte dem Geschäftsführenden Vorstand vor. Die Obleute unterrichten den Geschäftsführenden Vorstand von ihrer Arbeit.

## **IX. KASSENWESEN**

- § 25** (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnung des Verbandes ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen und durch die gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.

## **X. JUGENDARBEIT**

- § 26** (1) Die Jugendarbeit des Verbandes ist in der Jugendordnung geregelt.
- (2) Der Jugendleiter arbeitet mit den Bezirks- und Vereinsjugendleitern zusammen. Aufgabe des Jugendleiters ist es, die Jugendarbeit in den Bezirken und in den Vereinen zu fördern und die Verbindung mit anderen Jugendorganisationen zu pflegen.
- (3) Die Mitgliedsvereine sind gehalten, ihre Mitglieder unter 27 Jahren in Jugendgruppen zusammenzufassen und bewusste Jugendarbeit zu leisten.

## **XI. SATZUNGSÄNDERUNGEN**

- § 27** (1) Satzungsänderungen können nur von einer Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung zur Versammlung angekündigt wurden und in der Tagesordnung vorgesehen sind. Die zu ändernden Bestimmungen der Satzung müssen vor der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Soweit Änderungen den Zweck des Verbandes oder die Verwendung des Vermögens betreffen, sind sie vor Stellung des Antrages auf Eintragung der Änderung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## **XII. AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

- § 28** (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Stenografenbund E. V. bzw. seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die auf der Jahreshauptversammlung am

2. Februar 1974 in Gießen

beschlossen **Satzung** wurde

geändert auf den Jahreshauptversammlungen am

8. Mai 1976 in Friedberg

15. März 1980 in Schwalmstadt

19. März 1983 in Langen

15. März 1986 in Kassel

21. März 1992 in Kelsterbach

11. März 2000 in Kelsterbach

1. März 2008 in Mühltal

6. März 2010 in Gießen

19. März 2011 in Langen

2. März 2013 in Gießen

8. März 2014 in Offenbach

5. März 2016 in Gießen